

Schranken der Einwilligung

- keine Einwilligung in eigenen Tod (→ Art. 114)
- Einwilligung in eKV: Ohne Einschränkung
- Einwilligung in sKV:
 - medizinisch indizierte Eingriffe, auch schwerster Art
 - Organentnahme zu Transplantationszwecken: Vorgaben Art. 6 Transplantationsgesetz (TPG): Unentgeltlichkeit
 - Sterilisation: nach hinlänglicher Aufklärung
 - Kastration: wenn aus *medizinischen* Gründen geboten